

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 21

15. Februar 1983

E 21410 B

- Inhalt:
- 1) Landesopfer am Sonntag Okuli, 6. März 1983
 - 2) Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg
 - 3) Dienstmeldungen
 - 4) Berichtigung

Landesopfer am Sonntag Okuli, 6. März 1983

Erlaß des Oberkirchenrats vom 20. Januar 1983

AZ 52.13-5 Nr. 57

Das Opfer am Sonntag Okuli ist ausschließlich für die Evang. Studienhilfe bestimmt. Es wird gebeten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen und den Opferertrag über die Bezirksopfersammelstelle an den Oberkirchenrat einzusenden.

Zur Abkündigung des Opfers bitten wir folgenden Text zu verwenden:

„Im Lauf des vergangenen Jahres ist die Zahl derer, die sich im Theologiestudium auf den Beruf des Pfarrers in unserer Landeskirche vorbereiten, auf mehr als 1000 angestiegen. Doppelt so hoch ist die Zahl der Evang. Theologie-Studierenden in Tübingen insgesamt. Schon in den 70er Jahren hat diese Entwicklung begonnen. Nun können wir bald erwarten, daß die vielen unbesetzten Pfarrstellen, die es in unserer Landeskirche gibt, in absehbarer Zeit einen Pfarrer bekommen und Vikare vermehrt auch dafür eingesetzt werden können, Pfarrer in großen Gemeindeaufgaben zu entlasten. Wir sind dankbar für die jungen Menschen, die auch heute bereit sind, Pfarrer zu werden, um die Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.

Wir wollen sie während ihrer Ausbildung begleiten und im Blick auf die im Pfarramt gestellten Aufgaben beraten. Dies soll nicht zuletzt für die vielen Studenten gelten, die nicht im Tübinger Stift oder im Albrecht-Bengel-Haus

wohnen, mehr als dreiviertel unserer Theologiestudenten können keinen Platz in einem der Studienhäuser bekommen. Viele unter ihnen brauchen eine finanzielle Unterstützung. Nicht alle erhalten von ihrem Elternhaus oder vom Staat die Mittel, die sie für das Studium benötigen. Außerdem geht die staatliche Förderung zurück.

Die Evang. Studenhilfe trägt dazu bei, daß begabte junge Menschen die auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind, ihr Theologiestudium durchführen können. Wir bitten die Gemeinden heute um ihr Opfer für die Evang. Studenhilfe.“

D. Hans v. Keler

Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Januar 1983

AZ 21.36 Nr. 145

Der Oberkirchenrat hat mit Verfügung vom 20. Januar 1983 den Zweck der Stiftung Geistliche Witwenkasse teilweise geändert und der Stiftung den neuen Namen „Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg“ gegeben. Die neue Satzung wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

Präambel

Am 9. März 1700 wurde die Geistliche Witwenkasse durch Fürstliches Generalreskript errichtet. Ihre Aufgabe war die Versorgung der Hinterbliebenen von Geistlichen. Diese Aufgabe wurde im Synodalausschreiben betr. die zur Fürsorge für die Witwen und Waisen von evangelischen Geistlichen bestehenden Einrichtungen vom 11. Dezember 1871 (Abl. Bd. V S 1997 ff.), dem späteren Witwenkassengesetz, niedergelegt. Die Geistliche Witwenkasse wurde im Jahr 1925 vom damaligen Kultusministerium als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Kirchen vom 3. März 1924 anerkannt (Abl. Bd. 22 S. 7). Im Jahr 1978 wurde das Witwenkassengesetz durch das Pfarrerversorgungsgesetz abgelöst.

Die Stiftung soll künftig der Pfarrerversorgung insgesamt dienen. Sie erhält, unter teilweiser Änderung der Zweckbestimmung, den neuen Namen „Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg“ sowie folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg“. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

(2) Der Versorgungsfonds ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, Aufwendungen der Landeskirche für die Versorgung der ständigen und unständigen Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen teilweise abzusichern.

(2) Die Stiftung schüttet die Erträge des Stiftungsvermögens jährlich an die Landeskirche aus. Der Oberkirchenrat kann darauf ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn der Oberkirchenrat auch hierauf verzichtet, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

(3) Im Falle der Nachversicherung der ständigen und unständigen Pfarrer in der gesetzlichen Rentenversicherung stellt die Stiftung den hierfür notwendigen Beitrag ganz oder teilweise zur Verfügung.

(4) Falls erforderlich, ist die Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrats berechtigt, den Stamm des Vermögens anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Landeskirche in eine finanzielle Notlage gerät, die die Erfüllung der laufenden Versorgungsverpflichtungen in Frage stellt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 613). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mittel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sammelt die Stiftung die erforderlichen Mittel an. Sie bestehen aus

1. dem Stiftungskapital,
2. den Erträgen des Stiftungskapitals,
3. Zuwendungen der Landeskirche oder Dritter.

§ 5

Vermögensverwaltung und Finanzierungsplanung

(1) Das Stiftungsvermögen muß für die satzungsmäßige Verwendung in angemessener Zeit verfügbar sein. Es ist so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet wird. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(2) In Abständen von fünf Jahren soll auf Kosten der Stiftung ein Gutachten erstellt werden, aus dem sich die Entwicklung des Finanzbedarfs, des Vermögens und der Rendite ergibt. Dieses Gutachten sowie die Ergebnisse der jährlichen Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 6

Organe

Die Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die dem Oberkirchenrat angehören und vom Landesbischof auf acht Kalenderjahre berufen werden.

(2) Der Vorstand nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für

1. die Führung der laufenden Geschäfte, wobei er sich eines Geschäftsführers bedienen kann,
2. die Anlage des Stiftungsvermögens,
3. die Vertretung der Stiftung im Rechtsverkehr (Einzelvertretung),
4. die Bestellung der Prüfer nach § 5 Abs. 2

(3) Zur Beratung bei der Anlage des Stiftungsvermögens kann der Vorstand einen Anlagebeirat berufen.

§ 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landesbischof auf sechs Kalenderjahre berufen werden. Der Ständige Ausschuß der Landesynode und der Oberkirchenrat schlagen je zwei, die vorläufige Pfarrerververtretung ein Mitglied zur Berufung vor.

(2) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand. Insbesondere ist er zuständig für

1. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 4,
4. die Änderung der Satzung, die Entscheidung über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung nach Maßgabe von § 9.

In den Fällen des § 12 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (Abl. Bd. 48 S. 391) kann der Stiftungsrat die Abberufung eines Vorstandsmitglieds verlangen.

(3) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(4) Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden, ferner, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Beschlußfassung kann, wenn kein Mitglied widerspricht, schriftlich erfolgen. Das Ergebnis ist in der nächstfolgenden Sitzung des Stiftungsrats mitzuteilen.

(6) Über die Beschlüsse des Stiftungsrats wird von dem vom Stiftungsrat dafür bestellten Schriftführer, der nicht dem Stiftungsrat angehören muß, eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

(1) Ein Beschluß über die Änderung der Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats und der Zustimmung des Oberkirchenrats.

(2) Bei einer Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der Pfarrerversorgung zu verwenden.

Stuttgart, den 20. Januar 1983

Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 3. November 1982 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1983 [REDACTED] zur Dozentin an der Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED] zum Kirchl. Amtsrat ernannt.

[REDACTED], wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1983 nach § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg übernommen und gleichzeitig zum weiteren Dienst bei der Bahnauer Bruderschaft für 5 Jahre freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 16. April 1983 nach § 52 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den ständigen Pfarrdienst übernommen und gleichzeitig für die Dauer von 5 Jahren zum Dienst in der Brüderkirche in Nordnigeria im Rahmen der Basler Mission freigestellt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt

mit Wirkung vom 20. Januar 1983 zum Kirchl. Amtmann: [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Januar 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Flacht(-Perouse), Dek. Leonberg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1983 [REDACTED] auf die 1. Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. März 1983 [REDACTED], auf die Krankenhauspfarrstelle I in Ludwigsburg.

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED] auf die Pfarrstelle III in Marktgöningen, Dek. Ditzingen;

mit Wirkung vom 1. Mai 1983 [REDACTED] auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Pauluskirche in Heidenheim;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1983 [REDACTED], freigestellt zur Übernahme des Amtes des Chefredakteurs bei den Evang. Kommentaren in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. April 1983 [REDACTED], freigestellt zur Übernahme des Amtes des Leiters der Paulinenpflege in Winnenden;

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED]

[REDACTED] (künftig in Esslingen/N.);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]

[REDACTED] (künftig in Würtingen);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED] (künftig in Gomaringen);

mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED]

[REDACTED] (künftig in Bad Rappenau).

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 23. Dezember 1982 [REDACTED]

[REDACTED];

am 6. Januar 1983 [REDACTED]

Berichtigung

Durch ein Versehen wurde das Kirchliche Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Pfarrer und Kirchenbeamten vom 21. Oktober 1982 doppelt im Amtsblatt veröffentlicht. Die erste Veröffentlichung im Amtsblatt Band 50 Nr. 17 Seiten 199 ff. ist gültig. Es wird gebeten, die zweite Veröffentlichung im Amtsblatt Band 50 Nr. 19 Seiten 282 ff. zu streichen.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)